

Synopse

**Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt**

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017
	<b>Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt</b>
	<i>Der Stadtrat beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 7.4-3 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt vom 23. Januar 2006) (Stand 24. April 2006) wird wie folgt geändert:
<b>Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt</b>	
vom 23. Januar 2006 (Stand 24. April 2006)	
	<i>Der Stadtrat.</i>
Gestützt auf § 103 BauG erlässt der Stadtrat das vorliegende Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums.	Gestützt <del>gestützt</del> auf § 103 BauG erlässt der Stadtrat das vorliegende Reglement <del>über die Nutzung des öffentlichen Raums</del> <u>§ 1 Abs. 4 des Reglements</u> über die Nutzung des öffentlichen Raums <sup>1)</sup> .
	<i>beschliesst:</i>
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement legt fest, wie sich Möblierungen und Ausstattungen im öffentlichen Raum in Anzahl, Art und Erscheinung in das Stadtbild einzupassen haben.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement <del>legt fest, wie sich Möblierungen-</del> <u>Ausstattungen</u> und <u>Ausstattungen</u> <del>Warenauslagen</del> im öffentlichen Raum in Anzahl, Art und Erscheinung in das Stadtbild einzupassen haben.</p>

<sup>1)</sup> SRS [7.4-2](#)

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017
<p><b>§ 3</b> Erscheinungsbild</p> <p><sup>1</sup> Die Strassen und Plätze sind frei von privat erstellten festen Bauten und Anlagen zu halten. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, welche von Privaten gestützt auf Verträge mit der Stadt oder dem Kanton errichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erhaltung des Stadtbildes sind die öffentlichen Flächen daher offen zu gestalten.</p> <p><sup>3</sup> Mobiliar und Ausstattungen haben sich in das allgemeine Stadtbild einzufügen.</p> <p><sup>4</sup> Mobiliar und Ausstattungen für Aussenwirtschaften können nachts während der bewilligten Betriebszeiten auf öffentlichem Grund sauber zusammengestellt und gesichert verbleiben.</p> <p><sup>5</sup> Mobiliar und Ausstattungen sind in Nicht-Betriebszeiten ausserhalb des öffentlichen Raumes zu lagern.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und <u>AusstattungenWarenauslagen</u> haben sich in das allgemeine Stadtbild einzufügen.</p> <p><sup>4</sup> Mobiliar und Ausstattungen für <u>Aussenwirtschaften Boulevardrestaurants</u> können nachts während der bewilligten Betriebszeiten auf öffentlichem Grund sauber zusammengestellt und gesichert verbleiben.</p> <p><sup>5</sup> Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und <u>AusstattungenWarenauslagen</u> sind in Nicht-Betriebszeiten ausserhalb des öffentlichen Raumes zu lagern.</p>
<p><b>§ 4</b> Nutzungsfläche</p> <p><sup>1</sup> Die maximal zulässige Nutzungsbreite ist in der Regel die Liegenschaftsbreite. Bei Uneinigkeit unter mehreren Gewerbetreibenden einer Liegenschaft teilt die Stadtpolizei den öffentlichen Grund proportional zu den benützten Bodenflächen im Gebäudeinneren zu.</p> <p><sup>2</sup> Die gemieteten Aussenflächen können durch die Stadtpolizei diskret markiert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>maximal</del>-zulässige Nutzungsbreite ist in der Regel die Liegenschaftsbreite. <u>Die Nutzungsbreite kann im Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern der Nachbarliegenschaft ausgeweitet werden (schriftliche Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers des Erdgeschosses).</u> Bei Uneinigkeit unter mehreren Gewerbetreibenden einer Liegenschaft teilt die Stadtpolizei den öffentlichen Grund proportional zu den benützten Bodenflächen im Gebäudeinneren zu.</p> <p><sup>2</sup> Die <del>gemieteten zur Nutzung bewilligten</del> Aussenflächen können durch die Stadtpolizei diskret markiert werden.</p>
<p><b>3. Mobiliar und Ausstattungen</b></p>	<p><b>3. Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und <u>AusstattungenWarenauslagen</u></b></p>
<p><b>§ 5</b> Erscheinungsbild</p>	

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017
<p><sup>1</sup> Mobiliar und Ausstattungen sollen individuell dem Gewerbebetrieb und dem Nutzungszweck angepasst werden können, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:</p> <p>a) Mobiliar und Ausstattungen haben ein optisch leichtes Erscheinungsbild und in der Regel eher zurückhaltende Farben aufzuweisen.</p> <p>b) Möblierungs- und Ausstattungselemente haben einen abgestimmten Gesamteindruck abzugeben.</p>	<p><sup>1</sup> Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und <u>AusstattungenWarenauslagen</u> sollen individuell dem Gewerbebetrieb und dem Nutzungszweck angepasst werden können, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:</p> <p>a) <del>Mobiliar und Ausstattungen</del><u>Sie</u> haben ein optisch leichtes Erscheinungsbild und in der Regel eher zurückhaltende Farben aufzuweisen.</p> <p>b) <del>Möblierungs- und Ausstattungselemente</del><u>Die einzelnen Elemente</u> haben einen abgestimmten Gesamteindruck abzugeben.</p>
<p><b>§ 6</b> Nicht zulässiges Mobiliar und nicht zulässige Ausstattungen</p> <p><sup>1</sup> Nicht zulässig sind:</p> <p>a) Monoblock-Kunststoffmöbel sowie Mobiliar und Ausstattungen mit Drittwerbung.</p> <p>b) Aussenbuffets sowie Wärmestrahler und dergleichen.</p> <p>c) Grills, ausser an Samstagen von 10.00 – 22.00 Uhr.</p> <p>d) Podeste, Erhöhungen und Abschränkungen jeglicher Art (bis zu einer allfälligen Umgestaltung der Altstadtstrassen können Ausnahmen bewilligt werden). Sind aus Sicherheitsgründen Abschränkungen zu einer Fahrbahn notwendig, können kleine Pflanztöpfe zur Anwendung kommen.</p> <p>e) Künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und andere Bodenbeläge.</p> <p>f) Lautsprecher-Boxen und Verstärkeranlagen.</p> <p>g) Tischgrössen zur Bewirtung von mehr als 4 Personen. Ausgenommen sind Festtischgarnituren für offizielle, öffentliche Anlässe und aus der Situation begründbare Ausnahmen.</p>	<p><b>§ 6</b> Nicht zulässiges Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und nicht zulässige <u>AusstattungenWarenauslagen</u></p> <p>a) Monoblock-Kunststoffmöbel sowie Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und <u>AusstattungenWarenauslagen</u> mit Drittwerbung.</p> <p>c) Grills, ausser an Samstagen von 10.00 <u>–Uhr bis</u> 22.00 Uhr.</p> <p>d) Podeste, Erhöhungen und Abschränkungen jeglicher Art (<del>bis zu einer allfälligen Umgestaltung der Altstadtstrassen können Ausnahmen bewilligt werden</del>). Sind aus Sicherheitsgründen Abschränkungen zu einer Fahrbahn notwendig, können kleine Pflanztöpfe zur Anwendung kommen.</p> <p>f) Lautsprecher-Boxen-, <u>Verstärkeranlagen</u> und <u>VerstärkeranlagenBildschirme</u>. <u>Im Zusammenhang mit Veranstaltungen können entsprechende Ausstattungen und Anlagen bewilligt werden.</u></p>
<p><b>§ 7</b> Kundenstopper, Plakatsteller, Speisekarten</p>	

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017
<p><sup>1</sup> Pro Betrieb ist höchstens ein Kundenstopper resp. ein Plakatsteller oder eine Speisekarte zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1.20 m und eine Breite von 0.76 m nicht überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen können ausnahmsweise grössere Plakatstellen bewilligt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Pro Betrieb ist <del>höchstens</del> ein Kundenstopper <del>resp.</del> <u>oder</u> ein Plakatsteller oder eine Speisekarte zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1.20 m und eine Breite von <del>0.76</del> <u>1.00</u> m nicht überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 8</b> Sonnens- bzw. Regenschirme</p> <p><sup>1</sup> Mobile Sonnens- bzw. Regenschirme sind zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Sonnens- bzw. Regenschirme sollen individuell dem Bewirtschaftungsbetrieb angepasst werden können, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:</p> <p>a) Es sind ausschliesslich freistehende Einzelschirme aus Stoff oder stoffähnlichem Material zugelassen. In der Altstadtzone dürfen die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen 2.50 m und der Durchmesser bei runden Schirmen 3.50 m nicht überschreiten.</p> <p>b) Die Wahl der Farbgebung oder der Musterung ist den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Klassische zweifarbige Streifenmuster sind möglich; im Allgemeinen wird ein zurückhaltender Unifarbtönen empfohlen. Grelle, leuchtende Bunttöne sind nicht zulässig.</p> <p>c) Reklameaufschriften sind – mit Ausnahme des Eigennamens des Betriebes am Volant – nicht zulässig.</p> <p>d) Die Montage der Schirme hat nach Möglichkeit mit verschliessbaren Bodenhülsen zu erfolgen (Baubewilligungspflicht). Die Haftung für allfällige Schadereignisse, welche sich durch die Bodenhülsen, das Mobiliar oder die Ausstattungen ergeben könnten, werden den Bewilligungsempfängern und -empfängerinnen überbunden.</p> <p>e) Die gedeckte Fläche darf die Mietfläche nicht überragen.</p>	<p><b>§ 8</b> Sonnens- <del>bzw.</del> <u>und</u> Regenschirme</p> <p><sup>1</sup> Mobile Sonnens- <del>bzw.</del> <u>und</u> Regenschirme sind zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Sonnens- <del>bzw.</del> <u>und</u> Regenschirme sollen individuell dem Bewirtschaftungsbetrieb angepasst werden können, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:</p> <p>a) Es sind ausschliesslich freistehende Einzelschirme aus Stoff oder stoffähnlichem Material zugelassen. <del>In der Altstadtzone dürfen die</del> <u>Die maximale</u> Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen <del>2.50 m</del> <u>und</u> der Durchmesser bei runden Schirmen <del>3.50</del> <u>darf 5.00</u> m nicht überschreiten.</p> <p>d) Die Montage der Schirme hat nach Möglichkeit mit verschliessbaren Bodenhülsen zu erfolgen (Baubewilligungspflicht). Die Haftung für allfällige Schadereignisse, welche sich durch die Bodenhülsen, <u>das Mobiliar-, die Ausstattungen</u> oder die <u>AusstattungenWarenauslagen</u> ergeben könnten, werden den Bewilligungsempfängern und -empfängerinnen überbunden.</p> <p>e) Die gedeckte Fläche darf die <u>Mietfläche zur Nutzung bewilligte Fläche</u> nicht überragen.</p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017
<p><b>§ 9</b> Begrünungen</p> <p><sup>1</sup> Töpfe und Pflanzen haben ein gepflegtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Sie haben innerhalb eines Betriebes zu harmonisieren und den örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Plastiktöpfe und Rankgerüste sind nicht erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erhaltung eines offenen Erscheinungsbilds ist zwischen den einzelnen Grünelementen genügend Abstand einzuhalten.</p> <p><sup>4</sup> Nur wenige Grünelemente sollten die Augenhöhe eines sitzenden Menschen von 1.20 m überschreiten.</p> <p><sup>5</sup> Die Pflanzen sind innerhalb der gemieteten Fläche zu platzieren und dürfen diese nicht überragen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5</sup> Die Pflanzen sind innerhalb der <del>gemieteten</del> <u>zur Nutzung bewilligten</u> Fläche zu platzieren und dürfen diese nicht überragen.</p>
<p><b>§ 10</b> Beleuchtungen</p> <p><sup>1</sup> Die vorhandene Strassen- bzw. Platzbeleuchtung kann durch kleine, netzunabhängige Tischleuchten und Leuchtgirlanden ergänzt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die vorhandene Strassen- bzw. Platzbeleuchtung kann durch kleine, netzunabhängige Tischleuchten_ und Leuchtgirlanden ergänzt werden.</p>
<p><b>§ 11</b> Freizuhaltende Flächen</p> <p><sup>1</sup> Mobiliar und Ausstattungen dürfen den Fussgänger- und den Fahrverkehr sowie die Anlieferung der Betriebe nicht beeinträchtigen. Eine Durchfahrt für öffentliche Verkehrsmittel, Rettungs- und Lieferfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchfahrtsbreite hat min. 3.00 m, für öffentliche Busse 3.50 m zu betragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Zirkulation der Fussgänger muss gewährleistet bleiben.</p>	<p><sup>1</sup> Mobiliar-, <u>Ausstattungen</u> und <u>AusstattungenWarenauslagen</u> dürfen den Fussgänger- und den Fahrverkehr sowie die Anlieferung der Betriebe nicht beeinträchtigen. Eine Durchfahrt für öffentliche Verkehrsmittel, Rettungs- und Lieferfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 12</b> Entsorgung</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017</b>
<p><sup>1</sup> Für die Abfallentsorgung im Bereich der Aussennutzung sind die erforderlichen neutralen Abfallbehälter innerhalb der gemieteten Fläche bereitzustellen und deren Inhalt ist täglich bei Geschäftsschluss zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup> Die gemieteten Flächen sind durch die Bewilligungsempfänger und -empfängerinnen in sauberem Zustand zu halten.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Abfallentsorgung im Bereich der Aussennutzung sind die erforderlichen neutralen Abfallbehälter innerhalb der <del>gemieteten</del> <u>zur Nutzung bewilligten</u> Fläche bereitzustellen und deren Inhalt ist täglich bei Geschäftsschluss zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup> Die <del>gemieteten</del> <u>zur Nutzung bewilligten</u> Flächen sind durch die Bewilligungsempfänger und -empfängerinnen in sauberem Zustand zu halten.</p>
<p><b>§ 13</b> Gesuche</p> <p><sup>1</sup> Die Nutzung des öffentlichen Raums ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Benutzung des öffentlichen Raums schriftlich bei der Stadtpolizei einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesuche sind mit einem massstabsgetreuen Situationsplan über die vorgesehene Möblierung und deren Anordnung innerhalb der Mietfläche sowie mit Farb- und Materialangaben des vorgesehenen Mobiliars bzw. der vorgesehenen Ausstattungen zu ergänzen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Die Gesuche sind mit einem massstabsgetreuen Situationsplan über die vorgesehene Möblierung und deren Anordnung innerhalb der <del>Mietfläche</del> <u>zur Nutzung beantragten Fläche</u> sowie mit Farb- und Materialangaben des vorgesehenen Mobiliars <del>bzw. und</del> <u>der vorgesehenen Ausstattungen und Warenauslagen</u> zu ergänzen.</p> <p><sup>4</sup> Baugesuche für Boulevardrestaurants müssen mindestens 3 Monate vor deren Inbetriebnahme beim Stadtbauamt Aarau eingereicht werden.</p>
<p><b>7. Gebühren</b></p>	<p><b>7. <i>Aufgehoben.</i></b></p>
<p><b>§ 15</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für die Gebühren gilt das Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991.</p>	<p><b>§ 15 <i>Aufgehoben.</i></b></p>
<p><b>§ 16</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Für die Einhaltung der genannten Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007. In begründeten Härtefällen kann der Stadtrat die Frist auf Antrag um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2008 verlängern.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Beschluss Stadtrat vom 6. November 2017
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I tritt am xx. xx. 201x in Kraft.
	Aarau, xx. xx. 201x  Im Namen des Stadtrats  Die Stadtpräsidentin Jolanda Urech  Der Stadtschreiber Daniel Roth